

Begünstigungen für Menschen mit Behinderungen: Neuerungen 2019

NoVA Befreiung ab 30.10.2019*

Neben Änderungen bei der Berechnung der Normverbrauchsabgabe NoVA wurde kürzlich auch eine NoVA-Befreiung für Fahrzeuge, die von Menschen mit Behinderungen zur persönlichen Fortbewegung benützt werden, beschlossen.

Voraussetzungen

- ▶ Behindertenpass mit Eintragung der Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel oder der Blindheit oder Parkausweis gem. § 29b StVO
- ▶ eigene Lenkberechtigung oder schriftliche Erklärung, dass das Kraftfahrzeug überwiegend für die persönliche Beförderung der Person mit Behinderungen benützt wird

Beim Fahrzeughändler werden die erfüllten Voraussetzungen dokumentiert und die Unterlagen abgelegt. Die Befreiungsmöglichkeit besteht nur für ein Fahrzeug, das erstmals in Österreich und auf den Inhaber des Behindertenpasses zugelassen wird. Die Zulassung auf die befreite Person muss innerhalb von fünf Werktagen beim Händler nachgewiesen werden.

Auch ein Gebrauchtfahrzeug, das für oder durch die Person mit Behinderungen importiert wird, ist von der Abgabe der NoVA befreit. In diesem Fall erfolgt die Abwicklung des Vorgangs über das Wohnsitzfinanzamt.

Wichtig: Bei Wegfallen der Befreiungsvoraussetzungen (z.B. Weiterverkauf des Kraftfahrzeuges) und Zulassung durch eine Person, die nicht von der NoVA befreit ist, ist die NoVA nachträglich zu entrichten.

Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer**

Ab dem 1. Dezember 2019 tritt eine neue Rechtslage bei der Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer für Kraftfahrzeuge von Menschen mit Behinderungen in Kraft.

Voraussetzungen ab dem 1. Dezember 2019:

- ▶ Kraftfahrzeug mit höchst zulässigem Gesamtgewicht von max. 3,5 t
- ▶ Zulassung des Kfz ausschließlich auf die körperlich beeinträchtigte(n) Person(en)
- ▶ Nachweis der Behinderung mit einem Behindertenpass mit der Eintragung der Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel oder der Blindheit
- ▶ Vorwiegende Verwendung des Kfz zur persönlichen Fortbewegung und Haushaltsführung des Zulassungsbesitzers
- ▶ Ansuchen um Steuerbefreiung in der örtlich zuständigen Zulassungsstelle
- ▶ Die Abgabefreiheit steht erst ab dem Zeitpunkt des Ansuchens zu

Wer bisher schon von der motorbezogenen Versicherungssteuer befreit war, wird automatisch in das neue System übernommen!

Wichtig: Kraftfahrzeuge, die bereits vor dem 1. Dezember von der motorbezogenen Versicherungssteuer befreit waren und für die der Nachweis der Behinderung mit einem Parkausweis gem. § 29b StVO ausgestellt in den Jahren 2001–2013 erbracht wurde, bleiben weiterhin steuerbefreit.

Bei einem Wechsel des Kraftfahrzeugs muss aber ein neues Ansuchen mit einem gültigen Behindertenpass und der benötigten Zusatzeintragung eingebracht werden. Die Zusatzeintragung in den Behindertenpass sollte daher unbedingt rechtzeitig bei der zuständigen Landesstelle des Sozialministeriumservice beantragt werden. Weitere Details und Informationen finden Sie auf der Webseite des Bundesministeriums für Finanzen **www.bmf.gv.at**.

Digitale Gratisvignette bei Mobilitätseinschränkung***

Ab 1. Dezember 2019 wird die Vergabe der kostenlosen Autobahnvignette an Menschen mit Behinderungen neu geregelt. Es wird nur mehr eine digitale Vignette als Dauervignette zur Verfügung gestellt, die dafür zuständige Stelle ist nicht mehr das Sozialministeriumservice, sondern der Versicherungsverband Österreich VVO. Die Datenweitergabe zwischen den eingebundenen Stellen erfolgt automationsgestützt.

Voraussetzungen für die digitale Gratisvignette:

- ▶ Ansuchen bei der örtlich zuständigen Zulassungsstelle bzw. automatische Vergabe für das Fahrzeug, das von der motorbezogenen Versicherungssteuer befreit ist
- ▶ Behindertenpass, in dem die Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel oder die Blindheit eingetragen ist
- ▶ Zulassung des Kraftfahrzeuges ausschließlich auf Inhaber eines Behindertenpasses mit benötigter Zusatzeintragung
- ▶ Mehrspuriges Kraftfahrzeug mit höchst zulässigem Gesamtgewicht von max. 3,5 t
- ▶ Pro Person kann die digitale Gratisvignette nur für ein Kfz-Kennzeichen zur Verfügung gestellt werden, mehrere Fahrzeuge unter einem Wechselkennzeichen sind miterfasst

Bei positiver Prüfung der Berechtigung durch den VVO wird das Kfz-Kennzeichen des Kraftfahrzeuges, das auf die berechtigte Person zugelassen ist, im Mautsystem der ASFINAG kostenlos registriert. Die Registrierung muss vor der nächsten Benützung von vignettenpflichtigen Mautstrecken erfolgt sein.

Gültigkeitsabfrage: Sie können die Gültigkeit einer digitalen Vignette mit Angabe des Kfz-Kennzeichens unter <https://evidenz.asfinag.at> oder im ASFINAG Servicecenter unter Tel. 0800 400 12 400 überprüfen. Bitte beachten Sie die Gültigkeitszeiträume. (Vignette 2019: gültig bis 31.1.2020, Vignette 2020: gültig von 1.12.2019 bis 31.1.2021)

Befristung: Wenn die erforderliche Zusatzeintragung im Behindertenpass zeitlich befristet ist, bleibt die kostenlose digitale Vignette noch nach Ablauf der Befristung bis zum darauffolgenden 31. Jänner gültig.

Kennzeichenänderung: Bei Änderung des zugewiesenen Kennzeichens muss der VVO auf Antrag die ASFINAG über die Änderung des Kfz-Kennzeichens zur Umregistrierung der Vignette informieren. Die Änderung ist kostenlos.

Zulassungsende: Bei Abmeldung des auf die anspruchsberechtigte Person zugelassenen Kraftfahrzeugs muss auch die Löschung im Mautsystem durch den VVO vorgenommen werden.

Kostenersatz: Wurde die Vignette bereits im Vorfeld gekauft, kann ein Kostenersatz für eine Vignette pro Vignettenjahr bei der ASFINAG beantragt werden. Dies gilt ab dem Kalenderjahr in dem die benötigte Zusatzeintragung im Behindertenpass gültig war.

Benötigte Dokumente für die Rückerstattung:

- ▶ Kopie der Zulassungsbescheinigung des Inhabers des Behindertenpasses
- ▶ Nachweis über einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland
- ▶ Kopie des Behindertenpasses, in dem die Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel oder die Blindheit eingetragen sind
- ▶ Rechnung der vorab gekauften Klebe-Jahresvignette oder deren Quittungsallonge oder Produkt-ID der digitalen Jahresvignette
- ▶ In Zweifelsfällen ist die ASFINAG berechtigt, weitere Nachweise zu verlangen (z. B. Bestätigung des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen, dass keine Vignette kostenlos zur Verfügung gestellt wurde)

* NoVAG § 3 Abs 5

** Art. 7 JStG 2018 iVm § 4 Abs. 3 Z 9 VersStG 1953

*** § 13 BStMG iVm VersStG 1953 sowie der Verordnung ANB-V idgF